

Nr. **XIX. GP-NR**
214 IA
Präs. 30. März 1995

Antrag

der Abgeordneten Tichy-Schreder, Mrkvicka, Mag. Praxmarer,

Mag. Gföhler, Schaffenrath

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 642/1994, wird wie
folgt geändert:

1. Im § 59 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Ausbildung an den Werkmeisterschulen und
Bauhandwerkerschulen (Abs. 1 Z 1 lit. b) wird durch die
Abschlußprüfung beendet."

2. Im § 131 lautet die Absatzbezeichnung des letzten
Absatzes "(9)" und wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) § 59 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. xxx/1995 tritt mit 1. September 1995 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht
auf die erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen sind Sonderformen der berufsbildenden mittleren Schulen, die derzeit nicht durch eine Abschlußprüfung beendet werden.

Dies hat folgende Konsequenzen:

1. Bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Deutschland:

Die mit der Werkmeisterausbildung vergleichbare Ausbildung des "Industriemeisters" in der Bundesrepublik Deutschland wird mit einer abschließenden Prüfung beendet, sodaß die beiden (österreichische und deutsche) Ausbildungen nicht im Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen, BGBl. Nr. 308/1990, als gleichwertig gegenübergestellt werden können. Als Prüfungszeugnis definiert dieses Abkommen den Nachweis, daß durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung, deren Anforderungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder beider Seiten geregelt sind, ein beruflicher Bildungsgang abgeschlossen worden ist.

Die generelle Einführung der Abschlußprüfung für die Werkmeisterausbildung würde Anlaß geben, die staatsvertragliche Gleichstellung dieser Ausbildung mit der deutschen "Industriemeisterausbildung" zu veranlassen.

2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG:

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der berufsbildenden höheren Schulen in den Anhang D der genannten Richtlinie (reglementierte Ausbildungen) erscheint die Aufnahme der Werkmeister- und der Bauhandwerkerausbildungen zweckmäßig. Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der Kommission der Europäischen Union eingebracht. In Verhandlungen mit der Kommission der Europäischen Union (Ausschuß gemäß Artikel 15 der genannten Richtlinie) wurde von dieser die Auffassung vertreten, daß für die Ausbildungen der Werkmeisterschulen und der Bauhandwerkerschulen - zum Zwecke deren Aufnahme in den Anhang D der genannten Richtlinie - die Etablierung einer Abschlußprüfung erforderlich ist (mit einem entsprechenden Abstimmungsergebnis im Ausschuß muß gerechnet werden).

Die deutsche Industriemeisterausbildung fand bereits Eingang in den Anhang D der genannten Richtlinie.

Kosten:

Für den Bund ergeben sich die Werkmeisterausbildung nur marginale Mehrkosten in der Höhe von ca. S 70.000,-- bis S 90.000,-- (durchschnittlich ca. 60 Kandidaten pro Jahr bei Prüfungsgebühren von 1.200,-- bis 1.500,-- pro Kandidat). Die überwiegende Mehrheit der derzeitigen Werkmeisterausbildungen werden von privaten (nichtkonfessionellen) Schulerhaltern angeboten, sodaß für den Bund keine Mehrkosten entstehen.

Durch eine Abschlußprüfung bei der Bauhandwerker Ausbildung ergeben sich bei ca. 750 Absolventen (auf der Basis des Schuljahres 1993/94) Mehrkosten von ca. S 900.000,-- bis S 1,125.000,--.